

**Einlegeblatt zu Anlage 16**  
(zu § 16 Absatz 1)  
Wahlvorschlag

Aufgrund der §§ 6 ff. KomWG und des § 16 SächsKomWO **werden** als **Bewerberinnen/Bewerber**<sup>1</sup> vorgeschlagen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familienname, Vorname</b>	<b>Beruf oder Stand</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Anschrift der Hauptwohnung</b> (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	<b>Staatsangehörigkeit</b>
13					
14					
15					
16					
17					
18					

---

<sup>1</sup> Die Namen der Bewerberinnen/Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.

<sup>2</sup> Anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Walehrenämtern ist zulässig. Die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.

<sup>3</sup> Nur bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					

---

<sup>1</sup> Die Namen der Bewerberinnen/Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.

<sup>2</sup> Anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Walehrenämtern ist zulässig. Die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.

<sup>3</sup> Nur bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					

---

<sup>1</sup> Die Namen der Bewerberinnen/Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.

<sup>2</sup> Anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Walehrenämtern ist zulässig. Die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.

<sup>3</sup> Nur bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.